

Khmer-Rouge-Tribunal *revisited*: Meilenstein oder Mogelpackung?

Jelka Mayr-Singer

Im Februar 2012 schloss das Khmer-Rouge-Tribunal seinen ersten Fall gegen den Leiter des Sicherheitsgefängnisses S-21 Kaing Guek Eav *alias* Duch mit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ab. Vorläufig sitzen nur noch zwei Personen aus der Führungsriege des Demokratischen Kampuchea auf der Anklagebank, aber die kambodschanische Regierung unter Premierminister Hun Sen versucht, weitere Verfahren zu verhindern. Damit wird zwar nicht die hybride Strafgerichtsbarkeit als solche, sehr wohl aber das Modell der Außerordentlichen Kammern mit seiner starken Betonung der nationalen Komponente in Frage gestellt.

Von einem »Meilenstein«¹ war die Rede, als das Khmer-Rouge-Tribunal² in Phnom Penh im Februar 2012 sein erstes und bisher einziges Verfahren endgültig abschloss. Immerhin fand dieses Ereignis mehr als 30 Jahre nach dem Ende der Schreckensherrschaft des Pol-Pot-Regimes statt, dem innerhalb von knapp vier Jahren, zwischen April 1975 und Januar 1979, mindestens 1,7 Millionen Menschen zum Opfer gefallen waren. Neben den vier ranghöchsten noch lebenden Personen aus der ehemaligen Führungsriege der Roten Khmer (Khmer Rouge) hatte sich der ehemalige Leiter des Foltergefängnisses S-21, Kaing Guek Eav, vor dem Tribunal, den so genannten Außerordentlichen Kammern (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia – ECCC) zu verantworten. Für seine Verbrechen, die »zweifelloso zu den schwersten in der schriftlich überlieferten Menschheitsgeschichte«³ gehören, erhielt er die Höchststrafe, lebenslange Haft. Dennoch, ein bitterer Beigeschmack haftet dem Khmer-Rouge-Tribunal auch nach diesem Urteil an. Zum einen sinkt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, das Tribunal zu finanzieren, sodass akute Geldnot dessen Arbeit beeinträchtigt. Vor allem aber verhindert unverhohlene politische Einflussnahme der kambodschanischen Regierung auf den Gerichtshof, der von Anfang an mit dem Odium der Korruption belastet war, dass weitere Hauptverantwortliche belangt werden.

Als Hybridgericht sind die (in zwei Instanzen eingerichteteten) Außerordentlichen Kammern gemischt – allerdings mehrheitlich mit kambodschanischen Richtern – besetzt, wobei eine Entscheidung aber nur durch eine so genannte Supermehrheit (Supermajority), also mit Zustimmung wenigstens eines internationalen Richters, getroffen werden kann. Auch die Anklagebehörde wird von einem internationalen

und einem nationalen Ankläger (den so genannten Ko-Anklägern) gemeinsam geleitet.

In personeller Hinsicht sind die Außerordentlichen Kammern für zwei Kategorien von Khmer-Rouge-Funktionären zuständig: für den Führungskader des Demokratischen Kampuchea und für diejenigen, die für die Verbrechen des Pol-Pot-Regimes die Hauptverantwortung tragen.

Laufende Verfahren

In diese zweite Kategorie ist der Fall 001, das Verfahren gegen Kaing Guek Eav *alias* »Duch«, einzuordnen, der mit dem Urteil der Berufungskammer (Supreme Court Chamber) am 3. Februar 2012 seinen endgültigen Abschluss fand.

»Duch«

Das Hauptverfahren gegen den einstigen Leiter des berüchtigten Sicherheitszentrums S-21, wie die Roten Khmer Tuol Sleng, eines ihrer rund 200 Gefängnisse nannten, hatte Ende März 2009 begonnen. In 72 Verhandlungstagen wurden 55 Zeugen gehört, darunter auch Angehörige der Opfer, die als Nebenkläger (Civil Parties)⁴ auftraten. Die Anhörungen vor der erstinstanzlichen Verfahrenskammer (Trial Chamber) endeten im November 2009 mit den Plädoyers der Nebenkläger, Ko-Ankläger, Ko-Verteidiger und des Angeklagten. In seinem Schlussstatement übernahm Duch, der während des Verfahrens mehrfach Reue gezeigt und sich öffentlich entschuldigt hatte, die rechtliche und moralische Verantwortung für die in S-21 begangenen unfassbaren Grausamkeiten. Er bestritt jedoch, »hauptverantwort-



Dr. Jelka Mayr-Singer, geb. 1956, forscht und lehrt am Institut für Europarecht und Völkerrecht an der Universität Innsbruck.

¹ Siehe Rote-Khmer-Prozess. Österreichische UN-Richterin: »Urteil ist ein Meilenstein«, Kronen-Zeitung, 27.7.2010.

² Zur Einrichtung und zu den besonderen Charakteristika dieses Hybridgerichts sowie zum Beginn der Verfahren gegen fünf Angeklagte, siehe Jelka Mayr-Singer, Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (II). Das Khmer-Rouge-Tribunal, Vereinte Nationen, 6/2008, S. 258–262 mit weiteren Nachweisen.

³ Summary of Appeal Judgement, Case File 001/18-07-2007/ECCC/SC (Kaing Guek Eav) v. 3.2.2012, Abs. 41.

⁴ Zur Rolle der Nebenkläger siehe Christine Kaufmann/Laura Marschner, Eine kritische Bestandsaufnahme aktueller Entwicklungen der Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 6. Jg., 10/2011, S. 811–821, hier S. 819f.

Gegen dieses – von vielen als zu milde empfundene – Urteil gegen Duch legten sowohl die Ko-Ankläger und der Angeklagte selbst, als auch einige Nebenkläger Berufung ein.

Das Verfahren 002 soll beschleunigt und damit erreicht werden, dass die Angeklagten Nuon Chea und Khieu Samphan zumindest für einen Teil der Anklagepunkte zur Rechenschaft gezogen werden können.

lich gewesen zu sein; er habe nur Befehle befolgt, plädierte auf Freispruch und bat um Freilassung. Am 26. Juli 2010 verurteilte die Verfahrenskammer Kaing Guek Eav wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu 35 Jahren Haft.⁵ Allerdings wurde die tatsächlich zu verbüßende Haftzeit auf 19 Jahre verkürzt, da Duch vor seiner Überstellung an die ECCC-Haftanstalt bereits mehr als acht Jahre ohne Verfahren, also unrechtmäßig, von einem kambodschanischen Militärgericht gefangen gehalten worden war und zudem bereits abgesessene Untersuchungshaftzeiten angerechnet wurden.

Gegen dieses – von vielen als zu milde empfundene – Urteil gegen Duch legten sowohl die Ko-Ankläger und der Angeklagte selbst, als auch einige Nebenkläger Berufung ein. In ihrem (letztinstanzlichen) Urteil vom Februar 2012 ging die Berufungskammer zunächst auf den Einwand Duchs ein, er falle nicht unter die personelle Zuständigkeit der ECCC, da er weder dem Führungskreis des Demokratischen Kampuchea angehört habe, noch einer der Hauptverantwortlichen für die Verbrechen der Khmer sei. Diesen Einwand wies die Kammer zurück: Es sei keine justiziable Frage, ob ein Khmer-Rouge-Funktionär zur Führungselite zu zählen oder als hauptverantwortlich zu qualifizieren sei; vielmehr sei dies eine Grundsatzentscheidung, die die Ko-Untersuchungsrichter und die Ko-Ankläger im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums zu treffen hätten.⁶ Hingegen folgte die Berufungskammer der Argumentation der Ko-Ankläger und befand, dass die erstinstanzliche Kammer mildernde Umstände über Gebühr, die Schwere der begangenen Verbrechen aber unzureichend berücksichtigt habe, was einen Rechtsirrtum darstelle.⁷ Sie wiederholte die Feststellung der Verfahrenskammer, dass die von Duch an mindestens 12 272 Opfern begangenen Verbrechen als »außergewöhnlich schockierend und abscheulich« zu bezeichnen seien. Erschwerend komme noch hinzu, dass Duch in Tuol Sleng eine zentrale Führungsposition inne gehabt und diese mit besonderem Enthusiasmus ausgeübt hätte.⁸ Eine Haftstrafe von 35 Jahren spiegle die Schwere seiner Verbrechen als Kommandant der »Todesfabrik«⁹ S-21 über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht ausreichend wider, vielmehr sei in diesem Fall eine lebenslange Freiheitsstrafe angemessen. Mit der Verhängung der Höchststrafe für Kaing Guek Eav konnte die Berufungskammer zweifellos einen Teil der nach dem Ersturteil an den Verfahren vor den ECCC laut gewordenen Kritik abfangen.

Diese Kritik macht sich allerdings vor allem an der Tatsache fest, dass es nicht gelungen ist, weitere Personen vor dem Gerichtshof zur Anklage zu bringen. Bisher wurden neben Duch nur vier weitere Personen angeklagt, allesamt Schlüsselfiguren der Führungsgarde der Roten Khmer.

Nuon Chea, Khieu Samphan, Ieng Sary und Ieng Thirith

Die vier Angeklagten im Fall 002 müssen sich wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord an der muslimischen Minderheit und an Vietnamesen verantworten. Eine erste Anhörung fand im Juni 2011 statt. Seither sind dem Tribunal bereits zwei von vier Angeklagten »abhandengekommen«.

Ieng Sari, Mitbegründer und ehemaliger Außenminister der Roten Khmer, verstarb 87-jährig, nachdem er wegen Herzproblemen Anfang März 2013 in ein Krankenhaus gebracht worden war. Seine Ehefrau Ieng Thirith, die frühere Sozialministerin des Regimes, wurde wegen ihrer Alzheimer-Erkrankung für verhandlungsunfähig erklärt und das Verfahren gegen sie ausgesetzt. Zwar bleibt die gegen sie erhobene Anklage formal bestehen, aber die Angeklagte wurde bereits im September 2012 aus der Haft entlassen.

Übrig sind damit nur mehr Nuon Chea, Pol Pots Chefideologe und Stellvertreter und als »Bruder Nummer Zwei« seit dem Tod Pol Pots 1998 der ranghöchste noch lebende Parteifunktionär. Ebenso wie das frühere Staatsoberhaupt des Demokratischen Kampuchea Khieu Samphan wies er im Rahmen der ersten Verhandlung im November 2011 empört alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück.

Mittlerweile wurde der Fall 002 in mehrere Verfahren aufgeteilt, die thematisch auf die jeweiligen Anklagepunkte ausgerichtet sind. Die erste Verhandlung hatte sich auf die zwangsweise Vertreibung der Bevölkerung aus Phnom Penh und anderen Regionen sowie damit in Zusammenhang stehende andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit konzentriert. Weitere Anklagepunkte sollen zu einem späteren Zeitpunkt abgehandelt werden. Das Verfahren soll dadurch beschleunigt und damit erreicht werden, dass die Angeklagten zumindest für einen Teil der Anklagepunkte zur Rechenschaft gezogen werden können. Denn dem Tribunal läuft die Zeit davon, zumal auch die beiden verbliebenen Angeklagten über 80 Jahre alt und gesundheitlich angeschlagen sind. Ob überhaupt über alle Anklagepunkte verhandelt werden wird, scheint unsicher, nicht nur wegen des fortgeschrittenen Alters der Angeklagten. Es gilt als offenes Geheimnis, dass die kambodschanische Regierung versucht, in Entscheidungen des Gerichts einzugreifen.¹⁰

Politische Einflussnahme

Dies betrifft insbesondere die dezidiert ablehnende Haltung des kambodschanischen Ministerpräsidenten Hun Sen und anderer Regierungsmitglieder gegenüber den Bestrebungen der internationalen Ko-Ankläger, weitere Personen vor das Tribunal zu brin-

gen. Der britische Ko-Ankläger Andrew Cayley hatte im September 2009 die beiden Ko-Untersuchungsrichter aufgefordert, Ermittlungen gegen fünf weitere Verdächtige aufzunehmen. Diese fielen, Cayleys Auffassung nach, in die Zuständigkeit des Gerichtshofs und wurden als Fälle 003 und 004 aufgenommen.¹¹ Ende April 2011 wurde die Anklagebehörde davon informiert, dass die Ko-Untersuchungsrichter, der deutsche Richter Siegfried Blunk und sein kambodschanischer Amtskollege You Bunleng, ihre Ermittlungen im Fall 003 abgeschlossen hätten. Nach Ansicht Cayleys hatten die beiden Richter den Fall 003 jedoch beendet, ohne eingehend ermittelt zu haben. Er forderte sie daher auf, die Verdächtigen einzubestellen, Befragungen vorzunehmen, Zeugen zu vernehmen und Tatortbesichtigungen durchzuführen.¹² Im Gegensatz dazu gab die kambodschanische Ko-Anklägerin Chea Leang bekannt, dass die in Fall 003 genannten Verdächtigen weder dem Führungskader der Roten Khmer zuzurechnen seien, noch zu den Hauptverantwortlichen des Demokratischen Kampuchea gehört hätten. Sie fielen demzufolge nicht in die Zuständigkeit der ECCC. Das Tribunal solle seine Aufmerksamkeit vielmehr der Verfolgung der bereits Angeklagten widmen, was auch der Intention des zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Kambodscha abgeschlossenen Abkommens entspräche, nur eine beschränkte Anzahl von Personen zur Anklage zu bringen.¹³

Die engen Verbindungen zwischen dem heutigen Staatsapparat und den ehemaligen Roten Khmer erklären nicht nur die jahrelangen Verzögerungen der bisherigen Verfahren. Es ist offensichtlich, dass vonseiten der kambodschanischen Regierung versucht wird, weitere Verfahren vor den ECCC zu verhindern. Ministerpräsident Hun Sen, selbst ein ehemaliger Kommandeur der Roten Khmer, der später zu den Vietnamesen übergelaufen war, lehnt die Aufnahme weiterer Verfahren offen ab – Ermittlungen gegen weitere Personen würden die innere Sicherheit und die politische Stabilität Kambodschas gefährden und seien deshalb »nicht erlaubt«.¹⁴

Der öffentlich ausgetragene Streit um die unzureichende Ermittlungstätigkeit der Ko-Untersuchungsrichter und die völlig konträren Auffassungen der beiden Ko-Ankläger in Bezug auf den Fall 003 haben die ohnehin schon ramponierte Glaubwürdigkeit des Tribunals noch weiter beschädigt. Der deutsche Ko-Untersuchungsrichter Blunk, der den Vorwurf, er habe das Ermittlungsverfahren im Fall 003 bewusst im Sande verlaufen lassen, stets zurückgewiesen hatte, trat nach der heftigen Kritik an seiner Amtsführung im Oktober 2011 zurück. Aber auch sein Nachfolger, Laurent Kasper-Ansermet aus der Schweiz, warf nach kurzer Zeit das Handtuch. Er habe in einem höchst feindselig gesinnten Umfeld tätig sein müssen, sei vom kambodschanischen Ko-Untersuchungsrichter ständig in seinen Ermittlungen

gen behindert worden und könne nicht »korrekt und frei« arbeiten.¹⁵

Schon früher gab es im Zusammenhang mit dem Tribunal Korruptionsgerüchte. So hielt sich hartnäckig die Behauptung, dass das kambodschanische Personal (einschließlich der Richter) einen Teil seines Gehalts im Gegenzug für seine Bestellung als Provision abführen müsse. Die rund 300 einheimischen Mitarbeiter müssen im Übrigen immer wieder auf ihre Gehälter warten, da das Gericht chronisch mit Geldproblemen zu kämpfen hat.

Geldnot

Wie alle hybriden Strafgerichte steht auch das Khmer-Rouge-Tribunal regelmäßig vor der Aufgabe, seine Finanzierung sicherzustellen. Das Tribunal ist dabei auf die internationale Staatengemeinschaft angewiesen, die das Gericht durch freiwillige Beitragszahlungen unterstützt. Dabei werden die einheimischen Richter von der kambodschanischen Regierung und die internationalen Kräfte von den Vereinten Nationen vergütet. Die Gesamtausgaben für den Zeitraum

Es ist offensichtlich, dass vonseiten der kambodschanischen Regierung versucht wird, weitere Verfahren vor den ECCC zu verhindern.

⁵ Judgement in Case 001, Dok. Nr. E188 v. 26.7.2010, Case File/Dossier Nr. 001/18-07-2007/ECCC/TC. Ersturteil: www.eccc.gov.kh/en/documents/court/judgement-case-001

⁶ Case 001 Appeal Judgement, Dok. Nr. F28 v.3.2.2012, Case File/Dossier Nr. 001/18-07-2007-ECCC/SC, Personal Jurisdiction, Abs. 44ff (insbes. Abs. 79–81). Berufungsurteil: www.eccc.gov.kh/sites/default/files/documents/court/courtcase%20001AppealJudgementEn.pdf

⁷ Appeal Judgement, a.a.O. (Anm. 6), Abs. 355ff.

⁸ Appeal Judgement, a.a.O. (Anm. 6), Abs. 378.

⁹ Co-Prosecutors' Appeal Against the Judgement of the Trial Chamber in the Case of Kaing Guek Eav alias Duch, Dok. Nr. F10 v. 13.10.2010, Abs. 210.

¹⁰ Vgl. Till Fähnders, Bei Regen kommt wieder etwas mehr Wahrheit ans Licht, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 2.3.2012.

¹¹ Vgl. Statement of the Acting International Prosecutor, 8.9.2009, www.eccc.gov.kh/sites/default/files/media/ECCC_Act_Int_Co_Prosecutor_8_Sep_2009_%28Eng%29.pdf; Zur Vorgehensweise im Fall der Uneinigkeit der beiden Ko-Ankläger und der entsprechenden Entscheidung der Vorverfahrenskammer siehe Robert Petit/Anees Ahmed, A Review of the Jurisprudence of the Khmer Rouge Tribunal, *Northwestern Journal of International Human Rights*, 8. Jg., 2/2010, S. 165–189, hier S. 171f.

¹² Siehe die Stellungnahme des Internationalen Ko-Anklägers in Bezug auf Fall 003, 9.5.2011, www.eccc.gov.kh/en/articles/statement-international-co-prosecutor-regarding-case-file-003

¹³ Siehe die Erklärung der nationalen Ko-Anklägerin in Bezug auf Fall 003, 10.5.2011, www.eccc.gov.kh/en/articles/statement-national-co-prosecutor-regarding-case-file-003. Chea Leang ist eine Nichte des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Sok An.

¹⁴ Siehe No Third Khmer Rouge Trial, Says Hun Sen, *France Radio Internationale*, 27.10.2010.

¹⁵ Rückschlag in Kambodscha, *Süddeutsche Zeitung*, 20.3.2012.

Wenngleich die Außerordentlichen Kammern immer wieder ins Kreuzfeuer der Kritik geraten, ist ihnen – jedenfalls aus juristischer Sicht – ein positives Zeugnis auszustellen.

Das Modell eines hybriden Strafgerichts gerät ins Wanken, wenn der Eindruck entsteht, dass die nationalen Richter und Ankläger mit der Regierungslinie konform gehen.

von 2006 bis 2012 betrug 173,3 Millionen US-Dollar; das ist deutlich mehr als ursprünglich veranschlagt. Für 2013 sind 35,4 Millionen US-Dollar erforderlich. Die größten Geberstaaten sind nach wie vor Japan, Australien, die USA und Deutschland. Aber die Spendenbereitschaft der Geber lässt angesichts der Länge der Verfahren, der Turbulenzen rund um den Fall 003 und der Einflussnahme durch die kambodschanische Regierung merklich nach, was den Erfolg des Tribunals zusätzlich gefährdet.

Gemischte Bilanz

Wenngleich die Außerordentlichen Kammern immer wieder ins Kreuzfeuer der Kritik geraten, ist ihnen – jedenfalls aus juristischer Sicht – ein positives Zeugnis auszustellen. Das erste vor den ECCC abgeschlossene Verfahren gegen Kaing Guek Eav kann durchaus als Erfolg gewertet werden. Sowohl das erstinstanzliche als auch das Verfahren vor der Berufungskammer wurden internationalen Standards gerecht. Das gilt auch für die juristische Arbeit, die bisher im Fall 002 geleistet wurde. Hier hat die Vorverfahrenskammer etwa mit einem Beschluss Aufmerksamkeit erregt, der sich ausführlich mit den völkergewohnheitsrechtlichen Grundlagen der Rechtsfigur des ›joint criminal enterprise‹ auseinandersetzt,¹⁶ eine Frage, die auch im Verfahren gegen Duch einer eingehenden Prüfung unterzogen worden war. Besonders positiv hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass sich die Opfer aktiv als Nebenkläger am Verfahren beteiligen können, wenn sie nachweisen können, dass sie als direkte Folge der Straftat eine tatsächliche physische, psychische oder materielle Schädigung erlitten haben. Die Nebenklage soll nicht nur die Anklage unterstützen, sondern ermöglicht es den Opfern auch, bestimmte kollektive und moralische Entschädigungen wie etwa die breite öffentliche Verteilung der Urteile zu fordern.¹⁷

Äußerst kritisch muss hingegen das Modell eines hybriden Strafgerichts gesehen werden, und zwar dann, wenn es, wie im Fall der ECCC, die nationale Komponente zu stark gewichtet. Während grundsätzlich die Einbeziehung nationaler Richter zweifelsohne zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führt, besteht – wie der Fall Kambodscha zeigt – die enorme Gefahr, dass der staatliche Einfluss überhandnimmt, wenn die nationalen Richter zahlenmäßig die Mehrheit stellen.¹⁸ Die bisherige Praxis des Tribunals hat bereits gezeigt, dass es zu einer Lähmung der Verfahren kommen kann, wenn weder Einstimmigkeit noch eine ›Supermehrheit‹ erreicht wird.¹⁹ Das Modell eines hybriden Strafgerichts gerät ins Wanken, wenn der Eindruck entsteht, dass die nationalen Richter und Ankläger mit der Regierungslinie konform gehen. Aufgrund des zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Kambodschas abgeschlossenen Abkommens ist die

kambodschanische Regierung verpflichtet, jedem Ersuchen um Unterstützung seitens der Ko-Untersuchungsrichter, der Ko-Ankläger und der Kammern unverzüglich nachzukommen.²⁰ Artikel 28 dieses Abkommens behält den Vereinten Nationen das Recht vor, die Zusammenarbeit einzustellen (withdrawal of cooperation), wenn die kambodschanische Regierung auf die Funktionsweise des Tribunals in einer Form Einfluss nimmt, die den Bestimmungen des Abkommens widerspricht. Bislang haben die Vereinten Nationen auf die offensichtliche politische Einflussnahme seitens der kambodschanischen Regierung kaum reagiert. Lediglich der UN-Sonderbeauftragte für das Khmer-Rouge-Tribunal David Scheffer meldet sich in regelmäßigen Abständen zu Wort und ersucht die Staatengemeinschaft um mehr Spendenfreudigkeit, ohne die das Tribunal bald nicht mehr weiterarbeiten könne. Inwieweit die Vereinten Nationen selbst durch die Schiefelage, in die das Gericht geraten ist, Schaden nehmen, lässt sich vorläufig noch schwer abschätzen. Sollte an sie noch einmal der Wunsch nach der Einrichtung eines hybriden Gerichts herangetragen werden, wären sie jedenfalls gut beraten, sich nicht auf einen Kompromiss wie im Falle der ECCC einzulassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Verurteilung von Kaing Guek Eav vor den Außerordentlichen Kammern zwar als wichtiger, aber nur als erster Schritt juristischer Aufarbeitung der unter Pol Pot begangenen Verbrechen zu sehen. Sollte weiterhin der Eindruck bestehen bleiben, dass Ermittlungen gegen bestimmte Verdächtige, etwa die bislang unbeliligten Militärschefs, von der Regierung systematisch hintertrieben werden, dann würde das kambodschanische Volk das Tribunal wohl eher als Mogelpackung denn als Meilenstein wahrnehmen.

¹⁶ ECCC (Pre-Trial Chamber), Beschluss v. 20.5.2010 – 002/19-09-2007-ECCC/OCIJ (PTC 38); siehe dazu Lars Christian Berster, Entscheidungsanmerkung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 5. Jg., 9/2010, S. 538–546.

¹⁷ Kaufmann/Marschner, a.a.O. (Anm. 4), S. 820.

¹⁸ Vgl. Florian Ruhs, Hybride Tribunale, Rescriptum. Münchner studentische Rechtszeitschrift, Nr. 1, Oktober 2012, S. 46–52.

¹⁹ Zu den praktischen Schwierigkeiten, die entstehen, wenn jede Entscheidung gemeinsam getroffen werden muss, siehe das Interview mit dem ehemaligen französischen Ko-Untersuchungsrichter Marcel Lemonde: Rote-Khmer-Prozesse: »Selbst ein Freispruch wäre ein Erfolg«, www.zeit.de/online/2009/08/rote-khmer-tribunal-recht

²⁰ Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia Concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea, 6.6.2003, Art. 25.